



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

Ruden, 11.09.2026

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Ruden vom 9. September 2026, Zahl: 120-20/5/VO/2026, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Straßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

§ 1

Vorhaben und Verkehrsbeschränkung

(1) Gemäß § 43 in Verbindung mit § 94d Z. 16 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 27.04.2023, Zahl: 120-20/1/2023, werden für das Vorhaben von Grabungsarbeiten für die Verlegung von Erd- und LWL-Kabeln (im Auftrag der Kärnten Netz GmbH) durch die Fa. Franz Pruntsch GmbH, Obermitterdorf 7, 9113 Ruden, Verkehrsverbote, Verkehrsgebote und Verkehrsbeschränkungen, verordnet.

(2) Der gesamte Verkehr wird in folgenden Bereichen (öffentliche Straßen) beschränkt:

KG 76304 Eis

Verbindungsstraße

0122 St. Radegunder Ortschaftsstraße

0128 St. Radegunder Kirchenweg

a) Der in der BEILAGE ersichtliche Lageplan bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt von **11.09.2026 bis 16.10.2026**.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 der StVO 1960 nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit für die Kennzeichnung von Baustellen kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister

Rudolf Skorjanz

Beilagen

	Unterzeichner	Gemeinde Ruden
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-11T08:56:59+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	205645912
Prüfinformation	Dieses+Dokument+wurde+amtssigniert.+Informationen+zur+Pr%C3%BCfung+der+elektronisch	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	



Google Maps

Bilder © 2026 Airbus, Bilder © 2026 Airbus, CNES / Airbus, Maxar Technologies, Kartendaten © 2026 20 m

BAUSTELLENBEREICH

Landl. Weibau 3.0?

BEILAGE zum Bescheid vom 11.9.2026 Zahl: 120-20/5/B/2026, VO 120-20/5/VO/2026

Gemäß § 44 StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung der nachfolgenden Straßenverkehrszeichen sowie Anbringung von Bodenmarkierungen laut angeschlossenen Regelplan kundgemacht:

§ 52/1 a StVO Fahrverbot in beiden Richtungen

§ 52/5, § 53/7a StVO, Wartepflicht bei Gegenverkehr – i.V.m. Wartepflicht für Gegenverkehr

§ 50/9 StVO, Baustelle

§ 50/8 a b c StVO, Fahrbahnverengung

§ 52/11 StVO, Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen

Hinweise: § 34/4 StVO: Straßenverkehrszeichen, die den fließenden Kraftfahrzeugsverkehr betreffen, müssen entweder mit rückstrahlendem Material ausgestattet oder bei Dunkelheit beleuchtet sein